

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9699 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1984 zur Errichtung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft**

##### **A. Problem**

Aufgabe der am 19. November 1984 durch Übereinkommen gegründeten Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC) als internationale Finanzierungsinstitution ist die Vergabe von Krediten zu Marktkonditionen an kleinere und mittlere Unternehmen in lateinamerikanischen und karibischen Entwicklungsländern. Institutionell ist die IIC mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) verbunden.

Mit Vertragsgesetz vom 10. Juli 1986 hat die Bundesrepublik Deutschland dem Beitritt zu dem Übereinkommen zugestimmt. Die Bundesrepublik Deutschland vollzieht durch ihre Mitgliedschaft in der IIC einen wichtigen Teil ihrer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Lateinamerika und der Karibik. Mit ihrer Mitgliedschaft unterstreicht sie ihr Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der lateinamerikanischen und karibischen Staaten.

Der Gouverneursrat der IIC, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1986 ist, hat in den Jahren 1995, 2001 und 2002 Änderungen des Gründungsübereinkommens vorgenommen, mit denen insbesondere die IIC für Staaten geöffnet wurde, die nicht Mitglieder der IIC sind. Darüber hinaus wurde die Kreditfähigkeit der IIC verbessert sowie die Ungleichbehandlung bestimmter Unternehmen als Empfänger von Investitionen abgeschafft.

##### **B. Lösung**

Die vorgesehenen Änderungen des Gründungsübereinkommens werden durch das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) angenommen. Ferner wird der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch dieses Gesetz ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens nach Artikel VIII des Übereinkommens, die sich im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben gemäß Artikel 1 Abschnitt 1 und 2 des Übereinkommens halten und nicht Artikel VII Abschnitt 9 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach

Artikel VIII Abschnitt 1 Buchstabe b des Übereinkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen und in Kraft zu setzen. Darüber hinaus ist der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu unterrichten.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Kosten wurden nicht erörtert.

**E. Erfüllungsaufwand**

Kein Erfüllungsaufwand.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9699 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2012

### **Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

**Dagmar G. Wöhrl**  
Vorsitzende

**Johannes Selle**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Hendricks**  
Berichterstatterin

**Joachim Günther (Plauen)**  
Berichterstatter

**Heike Hänsel**  
Berichterstatterin

**Ute Koczy**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Dr. Barbara Hendricks, Joachim Günther (Plauen), Heike Hänsel und Ute Koczy

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9699** in seiner 184. Sitzung am 14. Juni 2012 beraten und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Veränderungen des Gründungsübereinkommens der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC) angenommen.

Sie betreffen zum einen die Mitgliedschaft, demzufolge auch solche Staaten der IIC beitreten dürfen, die nicht Mitglieder der IDB sind. Damit wird der Kreis der potenziellen Mitgliedsländer erweitert.

Darüber hinaus darf die IIC zukünftig Kredite in dreifacher Höhe ihres gezeichneten Kapitals aufnehmen; das gilt auch für die Gewährung von Garantien. Bisher durfte die IIC nur Kredite aufnehmen und Sicherheiten stellen, wenn der ausstehende Gesamtbetrag der Kredite oder Garantien das gezeichnete Kapital der Bank nicht überstieg. Mit dieser Änderung wird die Kreditfähigkeit der IIC deutlich verbessert.

Ferner muss jede Kapitalerhöhung um bis zu 2 000 Anteile mit drei Viertel der Stimmen des Gouverneursrats beschlossen werden. Bisher waren zwei Drittel nötig. Damit ist das in der Praxis wenig relevante vereinfachte Verfahren abgeschafft.

Schließlich kann die IIC heute in alle Unternehmen investieren, die ihren Sitz in regionalen Entwicklungsländern haben. Bisher war die Nationalität der Kapitalgeber der Unternehmen ausschlaggebend. Diese mussten aus lateinamerikanischen Ländern kommen. Mit der Änderung werden entwicklungsrelevante Unternehmen nichtregionaler Herkunft nicht mehr benachteiligt.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9699 in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9699 in seiner 65. Sitzung am 26. September 2012 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützt das Anliegen des neuen Übereinkommens und verweist auf die zurückliegenden Beratungen zu Gesetzentwürfen über regionale Entwicklungsbanken. Der Bundesrat habe bereits zugestimmt. Dabei müsse man in Rechnung stellen, dass nach den heute zur Diskussion stehenden Regelungen teilweise schon lange gearbeitet werde. Darum sei es richtig, solche Änderungen zukünftig durch Rechtsverordnungen in Kraft zu setzen. Was für das Parlament von Bedeutung sei, dem werde in den entsprechenden Einschränkungen Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt die eingebrachten Änderungen, mit denen neue Gewichtungen von Mitgliedstaaten vorgenommen und neue Mitgliedschaften ermöglicht würden. Man fordere grundsätzlich mehr Berichte über die Arbeit der Entwicklungsbanken und Investitionsgesellschaften. Es müsse aber vor allem auch darum gehen, die Rechte des Parlaments umfassend zu sichern. Hier sehe man wie in den vorangegangenen Gesetzentwürfen zu Entwicklungsbanken eine zu große verfassungsrechtliche Unbestimmtheit. Deswegen werde man sich enthalten.

Die **Fraktion der FDP** unterstreicht die Argumentation der Fraktion der CDU/CSU. Im Übrigen sei die vom Ausschuss geforderte Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament im Gesetzentwurf enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schließt sich der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Man befürchte darüber hinaus, dass der Einfluss nichtregionaler Banken und privater Unternehmen gestärkt würde. Man setze demgegenüber grundsätzlich auf regionale Projekte wie beispielsweise die Bank des Südens. Insofern werde man diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt die in den letzten Jahren begonnenen organisatorischen Reformprozesse, hin zu mehr entwicklungspolitischer Wirkung, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Man fordere aber darüber hinaus verpflichtende Umwelt- und Sozialstandards sowie die Einhaltung von Menschenrechtskriterien. Nach wie vor habe man verfassungsrechtliche Bedenken. Es fehle die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung und die verbindliche Zusage einer regelmäßigen Berichterstattung. Darum lehne man diesen Entwurf ab.

Berlin, den 26. September 2012

**Johannes Selle**  
Berichtersteller

**Dr. Barbara Hendricks**  
Berichterstellerin

**Joachim Günther (Plauen)**  
Berichtersteller

**Heike Hänsel**  
Berichterstellerin

**Ute Koczy**  
Berichterstellerin





